|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | G  TC/51/15  **ORIGINAL:** englisch  DATUM: 25. Januar 2015 |
| INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN | | |
| Genf | | |

TechniSCHER AUSSCHUSS

Einundfünfzigste Tagung  
Genf, 23. bis 25. März 2015

ÜBERARBEITUNG VON doKument TGP/7: GELTUNGSBEREICH DER PRÜFUNGSRICHTLINIEN

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument  
  
Haftungsausschluß: Dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

Zweck dieses Dokuments ist es, einen Vorschlag für die Überarbeitung des Dokuments TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, Kapitel 4.2: „Homogenitätsprüfung“, bezüglich der Anleitung für Sorten mit Vermehrungsarten, die in den Prüfungsrichtlinien nicht angegeben sind, vorzulegen.

In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

CAJ: Verwaltungs- und Rechtsausschuß

TC: Technischer Ausschuß

TC-EDC: Erweiterter Redaktionsausschuß

TWA: Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten

TWC: Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme

TWF: Technische Arbeitsgruppe für Obstarten

TWO: Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten

TWV: Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

TWP: Technische Arbeitsgruppen

Der Aufbau dieses Dokuments ist nachstehend zusammengefaßt:

[HINTERGRUND 2](#_Toc410655330)

[ASW 8 a) *i*): 2](#_Toc410655331)

[ASW 8 c) *i*): 2](#_Toc410655332)

[MÖGLICHE ZU PRÜFENDE ANSÄTZE 2](#_Toc410655333)

[Ansatz 1: Keine Änderung 2](#_Toc410655334)

[Ansatz 2: Angabe der bestehenden Vermehrungsart 2](#_Toc410655335)

[Ansatz 3: Angabe der bestehenden Vermehrungsart und Vorwegnahme künftiger Entwicklungen 3](#_Toc410655336)

[BEMERKUNGEN DER TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN IM JAHRE 2014 3](#_Toc410655337)

[VORSCHLAG 4](#_Toc410655338)

[Neuer Standardwortlaut: TG-Mustervorlage, Kapitel 4.2: 4](#_Toc410655339)

[ASW 8 c) 5](#_Toc410655340)

# HINTERGRUND

Der TC vereinbarte auf seiner fünfzigsten Tagung vom 7. bis 9. April 2014 in Genf, das Verbandsbüro zu ersuchen, eine Anleitung für Prüfungsrichtlinien auszuarbeiten, die auf der Grundlage von Sorten mit nur einer Vermehrungsart erarbeitet werden, wenn die Sorten künftig mit anderen Vermehrungsarten entwickelt werden können (vergleiche Dokument TC/50/36, „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 69).

Im Falle von Prüfungsrichtlinien mit nur einer Vermehrungsart gibt Kapitel 4.2: „Homogenität“ entweder die Vermehrungsart an (ASW 8 a) *i*)) oder verweist, wie folgt, nicht auf die Vermehrungsart (ASW 8 c)*i*)):

## ASW 8 a) *i*):

#### „a) Fremdbefruchtende Sorten

1. *Prüfungsrichtlinien, die nur fremdbefruchtende Sorten betreffen*

Die Bestimmung der Homogenität sollte entsprechend den Empfehlungen der Allgemeinen Einführung für fremdbefruchtende Sorten erfolgen.“

## ASW 8 c) *i*):

„c) Prüfung der Homogenität durch Abweicher (Erfassung aller Merkmale mit derselben Stichprobe)

1. *Prüfungsrichtlinien, die nur Sorten betreffen, deren Homogenität anhand von Abweichern erfaßt wird*

Für die Bestimmung der Homogenität sollte ein Populationsstandard von { x } % mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens { y } % angewandt werden. Bei einer Probengröße von { a } Pflanzen ist die höchste zulässige Anzahl von Abweichern [{ b }] / [1].“

# MÖGLICHE ZU PRÜFENDE ANSÄTZE

Den TWP wurden auf ihren Tagungen im Jahre 2014 drei zu prüfende mögliche Ansätze vorgelegt:

## Ansatz 1: Keine Änderung

Kein Verweis auf die Vermehrungsart in Kapitel 4.2 und Überarbeitung der Prüfungsrichtlinien, wenn Sorten mit neuen Vermehrungsarten entwickelt werden. Dieser Ansatz entspricht demjenigen, der für zahlreiche Aspekte der Prüfungsrichtlinien angewandt wird, beispielsweise für neue Ausprägungsstufen und neue Merkmale. ASW 8 a) *i*) und ASW 8 c) *i*) würden unverändert bleiben.

## Ansatz 2: Angabe der bestehenden Vermehrungsart

Empfehlung der Homogenität gemäß einer spezifischen Vermehrungsmethode (vergleiche ASW 8 a) *i*)) und Überarbeitung der Prüfungsrichtlinien, wenn Sorten mit neuen Vermehrungsarten entwickelt werden. Keine Änderung von ASW 8 a) *i*) wäre erforderlich. Dieser Ansatz würde folgende Änderung von ASW 8 c) voraussetzen:

„ASW 8 (TG -Mustervorlage: Kapitel 4.2) – Homogenitätsprüfung

[…]

*c) Prüfung der Homogenität durch Abweicher (Erfassung aller Merkmale mit derselben Stichprobe)*

*~~i) Prüfungsrichtlinien, die nur Sorten betreffen, deren Homogenität anhand von Abweichern erfaßt wird~~*

~~Für die Bestimmung der Homogenität sollte ein Populationsstandard von { x } % mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens { y } % angewandt werden. Bei einer Probengröße von { a } Pflanzen ist die höchste zulässige Anzahl von Abweichern [{ b }] / [1].~~

*~~ii) Prüfungsrichtlinien, die Sorten, deren Homogenität anhand von Abweichern erfaßt wird, und andere Sortentypen betreffen~~*

Für die Bestimmung der Homogenität von [selbstbefruchtenden] [vegetativ vermehrten] [samenvermehrten] Sorten sollte ein Populationsstandard von { x } % mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens { y } % angewandt werden. Bei einer Probengröße von { a } Pflanzen ist die höchste zulässige Anzahl von Abweichern [{ b }] / [1].

[…]“

## Ansatz 3: Angabe der bestehenden Vermehrungsart und Vorwegnahme künftiger Entwicklungen

Empfehlung der Homogenität gemäß einer spezifischen Vermehrungsmethode (vergleiche ASW 8 a) *i*)) und Bereitstellung einer spezifischen Anleitung über die Art und Weise des Umgangs mit neuen Vermehrungsarten von Sorten in Abschnitt 4.2. Dieser Absatz würde folgende Änderung von ASW 8 voraussetzen:

„ASW 8 (TG -Mustervorlage: Kapitel 4.2) – Homogenitätsprüfung

#### a) Fremdbefruchtende Sorten

1. *Prüfungsrichtlinien, die nur fremdbefruchtende Sorten betreffen*

Die Bestimmung der Homogenität sollte entsprechend den Empfehlungen der Allgemeinen Einführung für fremdbefruchtende Sorten erfolgen.

Diese Prüfungsrichtlinien wurden für die Prüfung fremdbefruchtender Sorten erarbeitet. Für Sorten mit anderen Vermehrungsarten sollten die Empfehlungen in der Allgemeinen Einführung und in Dokument TGP/13, „Anleitung für neue Typen und Arten“, Abschnitt 4.5., „Prüfung der Homogenität“, befolgt werden.

[…]

*c) Prüfung der Homogenität durch Abweicher (Erfassung aller Merkmale mit derselben Stichprobe)*

1. *~~Prüfungsrichtlinien, die nur Sorten betreffen, deren Homogenität anhand von Abweichern erfaßt wird~~*

~~Für die Bestimmung der Homogenität sollte ein Populationsstandard von { x } % mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens { y } % angewandt werden. Bei einer Probengröße von { a } Pflanzen ist die höchste zulässige Anzahl von Abweichern [{ b } / [1].“~~

*~~ii) Prüfungsrichtlinien, die Sorten, deren Homogenität anhand von Abweichern erfaßt wird, und andere Sortentypen betreffen~~*

Für die Bestimmung der Homogenität von [selbstbefruchtenden] [vegetativ vermehrten] [samenvermehrten] Sorten sollte ein Populationsstandard von { x } % mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens { y } % angewandt werden. Bei einer Probengröße von { a } Pflanzen ist die höchste zulässige Anzahl von Abweichern [{ b }] / [1].

Diese Prüfungsrichtlinien wurden für die Prüfung von [*Vermehrungsart*] Sorten erarbeitet. Für Sorten mit anderen Vermehrungsarten sollten die Empfehlungen in der Allgemeinen Einführung und in Dokument TGP/13, „Anleitung für neue Typen und Arten“, Abschnitt 4.5., „Prüfung der Homogenität“, befolgt werden.“

# BEMERKUNGEN DER TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN IM JAHRE 2014

Die TWO, die TWF, die TWC, die TWV und die TWA prüften auf ihren Tagungen im Jahre 2014 die Dokumente TWO/47/13, TWF/45/13, TWC/32/13, TWV/48/13 bzw. TWA/43/13, die die drei vorgeschlagenen Ansätze zur Anleitung für Prüfungsrichtlinien enthielten, die auf der Grundlage von Sorten mit nur einer Vermehrungsart erarbeitet werden, wenn Sorten künftig mit anderen Vermehrungsarten entwickelt werden können, wie in den Absätzen 7 bis 9 dieses Dokuments dargelegt.

Die TWO, die TWF, die TWC, die TWV und die TWA vereinbarten, daß Ansatz 3, „Angabe der bestehenden Vermehrungsart und Vorwegnahme künftiger Entwicklungen“ die geeignetste Anleitung für Prüfungsrichtlinien sei, die auf der Grundlage von Sorten mit nur einer Vermehrungsart erarbeitet werden, wenn Sorten künftig mit anderen Vermehrungsarten entwickelt werden können.

Die TWO, die TWF, die TWC und die TWV vereinbarten, daß ASW 8 gemäß dem Vorschlag in Ansatz 3 geändert werden sollte, wie in Absatz 9 dieses Dokuments dargelegt (vergleiche die Dokumente TWO/47/28, „*Report*“, Absatz 36, TWF/44/31, „*Report*“, Absatz 24, TWC/31/32, „*Report*“, Absatz 67, und TWV/47/34, „*Report*“, Absatz 28).

Die TWA vereinbarte, daß der vorgeschlagene neue Absatz in Ansatz 3 mit Anleitung zu Verfahren bei Sorten, die künftig mit anderen Vermehrungsarten entwickelt werden, repetitiv würde, wenn die Prüfungsrichtlinien auf der Grundlage von Sorten mit mehr als einer Vermehrungsart erarbeitet werden, und vereinbarte, daß ASW 8 wie folgt geändert werden solle (vergleiche Dokument TWA/43/27 „*Report*“, Absätze 24 und 25):

„ASW 8 (TG -Mustervorlage: Kapitel 4.2) – Homogenitätsprüfung

#### a) Fremdbefruchtende Sorten

*i) Prüfungsrichtlinien, die nur fremdbefruchtende Sorten betreffen*

Die Bestimmung der Homogenität sollte entsprechend den Empfehlungen der Allgemeinen Einführung für fremdbefruchtende Sorten erfolgen.

[…]

*c) Prüfung der Homogenität durch Abweicher (Erfassung aller Merkmale mit derselben Stichprobe)*

*~~i) Prüfungsrichtlinien, die nur Sorten betreffen, deren Homogenität anhand von Abweichern erfaßt wird~~*

~~Für die Bestimmung der Homogenität sollte ein Populationsstandard von { x } % mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens { y } % angewandt werden. Bei einer Probengröße von { a } Pflanzen ist die höchste zulässige Anzahl von Abweichern [{ b } / [1].~~

*~~ii) Prüfungsrichtlinien, die Sorten, deren Homogenität anhand von Abweichern erfaßt wird, und andere Sortentypen betreffen~~*

Für die Bestimmung der Homogenität von [selbstbefruchtenden] [vegetativ vermehrten] [samenvermehrten] Sorten sollte ein Populationsstandard von { x } % mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens { y } % angewandt werden. Bei einer Probengröße von { a } Pflanzen ist die höchste zulässige Anzahl von Abweichern [{ b }] / [1].“

Die TWA vereinbarte, daß der vorgeschlagene neue Absatz in Ansatz 3 mit Anleitung zu Verfahren bei Sorten, die künftig mit anderen Vermehrungsarten entwickelt werden, als neuer Standardwortlaut in der TG‑Mustervorlage getrennt dargestellt werden und wie folgt lauten solle (vergleiche Dokument TWA/43/27, „*Report*“, Absatz 26):

„Diese Prüfungsrichtlinien wurden für die Prüfung von [*Art oder Arten der Vermehrung*] Sorten erarbeitet. Für Sorten mit anderen Vermehrungsarten sollten die Empfehlungen in der Allgemeinen Einführung und in Dokument TGP/13, „Anleitung für neue Typen und Arten“, Abschnitt 4.5., „Prüfung der Homogenität“, befolgt werden.“

Die TWV vereinbarte, daß die Änderung in Dokument TGP/7 und deren Verwendung in den Prüfungsrichtlinien die bestehenden Vermehrungsarten sowie auch künftige Entwicklungen für die Arten abdecken würden.

Die TWV nahm zur Kenntnis, daß der Sachverständige aus der Europäischen Union einen gewissen Vorbehalt bezüglich der derzeitigen Formulierung im Zusammenhang mit der Prüfung der Homogenität in den Prüfungsrichtlinien äußerte (vergleiche Dokument TWV/47/34, „*Report*“, Absätze 29 bis 31).

# VORSCHLAG

Auf der Grundlage der Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2014 wird vorgeschlagen, das Dokument TGP/7 um einen neuen Standardwortlaut in der TG-Mustervorlage, Kapitel 4.2, „Homogenität“, zu ergänzen und ASW 8 c) wie folgt zu ändern:

## Neuer Standardwortlaut: TG-Mustervorlage, Kapitel 4.2:

„Diese Prüfungsrichtlinien wurden für die Prüfung von [*Art oder Arten der Vermehrung*] Sorten erarbeitet. Für Sorten mit anderen Vermehrungsarten sollten die Empfehlungen in der Allgemeinen Einführung und in Dokument TGP/13, „Anleitung für neue Typen und Arten“, Abschnitt 4.5., „Prüfung der Homogenität“, befolgt werden.“

## ASW 8 c)

*„c) Prüfung der Homogenität durch Abweicher (Erfassung aller Merkmale mit derselben Stichprobe)*

*~~i) Prüfungsrichtlinien, die nur Sorten betreffen, deren Homogenität anhand von Abweichern erfaßt wird~~*

~~Für die Bestimmung der Homogenität sollte ein Populationsstandard von { x } % mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens { y } % angewandt werden. Bei einer Probengröße von { a } Pflanzen ist die höchste zulässige Anzahl von Abweichern [{ b } / [1].“~~

*~~ii) Prüfungsrichtlinien, die Sorten, deren Homogenität anhand von Abweichern erfaßt wird, und andere Sortentypen betreffen~~*

Für die Bestimmung der Homogenität von [selbstbefruchtenden] [vegetativ vermehrten] [samenvermehrten] Sorten sollte ein Populationsstandard von { x } % mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens { y } % angewandt werden. Bei einer Probengröße von { a } Pflanzen ist die höchste zulässige Anzahl von Abweichern [{ b }] / [1].“

Der TC wird ersucht, den Vorschlag zur Ergänzung des Dokuments TGP/7 um einen neuen Standardwortlaut in der TG-Mustervorlage, Kapitel 4.2, „Homogenität”, zu prüfen und ASW 8 c) zu ändern, um Anleitung für Prüfungsrichtlinien zu geben, die aufgrund von Sorten mit nur einer Vermehrungsart erarbeitet werden, wenn künftig Sorten mit anderen Vermehrungsarten entwickelt werden können, wie in Absatz 17 dieses Dokuments dargelegt

[Ende des Dokuments]